

L-151

### **Die landrätliche Bildungs- und Kulturkommission**

zum Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 23. Mai 2023

zur

### **Änderung der Verordnung über Beiträge an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung; VBV)**

beantragt dem Landrat,  
folgenden Beschluss zu fassen:

#### **Rückweisung mit Direktiven**

Der Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat vom 23. Mai 2023 zur Änderung der Verordnung über Beiträge an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung; VBV) wird an den Regierungsrat zurückgewiesen mit folgenden Direktiven:

Der Regierungsrat legt dem Landrat bis spätestens zur Session vom 22. Mai 2024 einen überarbeiteten Bericht und Antrag zur Änderung der Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung; VBV) vor, damit eine rückwirkende Verrechnung der Beiträge des Kantons dadurch noch zum Ende des Schuljahres 2023/2024 erfolgen kann. Folgende Punkte sind im Speziellen zu überarbeiten:

- Der Regierungsrat stimmt die Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen auf die familienergänzende Kinderbetreuung ab, insbesondere bezüglich des zukünftigen Kinderbetreuungsgesetzes und der bestehenden Verordnung über Betreuungseinrichtungen.
- Der Regierungsrat stimmt die Qualitäts- und Angebotsanforderungen (Ausbildung, Betreuungsschlüssel, Mindestöffnungszeiten usw.) mit jenen der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion bereits heute angewendeten gesetzlichen Anforderungen ab.
- Der Regierungsrat stimmt die definierten Finanzbeiträge an die Volksschulen mit den bereits heute bestehenden Beiträgen aus dem kantonalen Sozialplan an private Betreuungsinstitutionen ab.

## **Begründung**

Seitens Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) bestehen betreffend Qualität und Finanzierung schon heute gemeinsame Empfehlungen zu familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungsangeboten. Ebenfalls ging aus den Vernehmlassungsantworten hervor, dass die fehlende Abstimmung mit dem Entwurf des Kinderbetreuungsgesetzes bedauert wird. Entsprechend fehlt für die Ausschaffung der vorliegenden schulischen Beitragsverordnung eine ganzheitliche Betrachtung. Die Bildungs- und Kulturkommission teilt diese Ansicht und sieht ebenfalls den Handlungsbedarf, diesen Abgleich zwingend vorzunehmen, bevor die geänderte Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung; VBV) vom Landrat beraten und verabschiedet werden kann.

Neben dem Abgleich mit dem Entwurf des zukünftigen Kinderbetreuungsgesetzes fehlt weiter eine saubere und rechtssichere Abstimmung mit anderen bestehenden (gesetzlichen) Grundlagen und kantonalen Qualitätsanforderungen. Dies betrifft einerseits die Verordnung über die Betreuungseinrichtungen und deren Bewilligungsvoraussetzungen und andererseits die Beiträge des Sozialplans an Anbieter von schulergänzenden Kinderbetreuungsangeboten. Im Bericht und Antrag des Regierungsrats zur Änderung der Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen wurde somit der Abgleich und die Abgrenzung zu den heute funktionierenden und etablierten Instrumenten ausgelassen.

Die bestehende Verordnung über Betreuungseinrichtungen hält fest, dass die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion Bewilligungsbehörde für Kindertagesstätten und Tagesschulen ist und die Bewilligungsvoraussetzungen dafür formuliert. Diese Voraussetzungen widersprechen in verschiedenen Punkten (Betreuungsschlüssel, Ausbildung usw.) dem vorliegenden Entwurf des Regierungsrats. Die Klärung dieser Differenzen muss zwingend nachgeholt werden. Ansonsten stehen sich zwei Verordnungen gegenüber, die sich in ihren Aussagen widersprechen und für Rechtsunsicherheit sorgen.

Weiter erhalten private Betreuungseinrichtungen aus dem Sozialplan Beiträge für deren schulergänzenden Angebote. Im vorliegenden Bericht und Antrag des Regierungsrats über Beiträge des Kantons an die Volksschulen wurde diese Tatsache vergessen. Ein Abgleich mit diesen bestehenden Beiträgen ist aus Sicht der Bildungs- und Kulturkommission nachzuholen. Denn einige Gemeinden organisieren ihre schulergänzende Kinderbetreuung mit einem bestehenden privaten Anbieter. Durch die Beiträge aus dem Sozialplan werden für Gemeinden und Eltern finanzielle Ungleichheiten geschaffen.

### ***Minderheitsantrag: Keine Rückweisung***

*Der Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 23. Mai 2023 zur Änderung der Verordnung über Beiträge an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung; VBV) ist nicht an den Regierungsrat zurückzuweisen. Auf das Geschäft ist einzutreten.*

Altdorf, 30. Mai 2023

Céline Huber, Altdorf, Präsidentin  
Daniel Müller, Silenen, Vizepräsident  
Bruno Arnold, Seedorf  
Samuel Bissig, Schattdorf  
Cornelia Gamma, Schattdorf  
Hansueli Gisler, Bürglen  
Rafael Keusch, Altdorf (entschuldigt)